

ist in jedem der kontrahirenden Staaten bei den Behörden und Gerichten, nach den Vorschriften und in den Normen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles soll dabei dieselbe Beweiskraft beigegeben werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungs-Recht verbleibt demjenigen Staate, von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe erlaunt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des theilhaftigen Staates Gelegenheit zu geben, vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Unterweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die kontrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zoll-Interessen gegen Breinträchtigungen bei dem Waaren-Transporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller, aus der Weser-Schiffahrtsakte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den kontrahirenden Staaten, insoweit sie theilhaftig sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschiffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Fluß-Schiffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffern soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatents und Verlustes der Brunnzähl, auf Flußschiffen der kontrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden, Schleichhandel zur Benachtheiligung der kontrahirenden Staaten zu treiben, oder zu dulden, daß derselbe mittelst ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigentümer sollen verpflichtet werden, für die von ihren Leuten verwickelten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken, durch Anwendung von Dampf-Schleppschiffen die Fahrt der Leichtfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die kontrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18) befahrenden Fluß- und Leicht-Schiffe folgende Kontrol-Anordnungen zu treffen.